

AUSZUG AUS DER ANSTALTSORDNUNG

Universitätsklinikum Salzburg der PMU

Die Vollversion der Anstaltsordnung für das Uniklinikum Salzburg kann im **Intranet** bei Bedarf eingesehen werden. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf.



Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden bei den personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, bezieht sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen wurde die jeweils geschlechtsspezifische Form gewählt.

Geltungsbereich der Anstaltsordnung

Die Anstaltsordnung ist für alle im Uniklinikum beschäftigten Personen sowie für Patienten und Besucher verbindlich.



I. Abschnitt Versorgungsauftrag, Rechtsträger, Einrichtungen

§ 1 Name, Standort und Art der Krankenanstalt

- (1) Das Landeskrankenhaus Salzburg Universitätsklinikum der PMU (im Folgenden kurz LKH genannt) mit dem Standort in 5020 Salzburg, Müllner Hauptstr. 48, ist eine Allgemeine öffentliche Krankenanstalt. Es ist aus einer Stiftung des Fürsterzbischofs Graf Thun entstanden und führte früher den Namen "Landeskrankenanstalten Salzburg" und "St. Johanns Spital Landeskrankenhaus".
- (2) Die Christian-Doppler-Klinik Salzburg Universitätsklinikum der PMU (im Folgenden kurz CDK genannt) mit dem Standort in 5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79, ist eine öffentliche Sonderkrankenanstalt für die Behandlung von Patienten mit akuten und chronischen, körperlichen und psychischen Störungen des zentralen und peripheren Nervensystems.
- (3) Das LKH bildet in funktionell-organisatorischer Zusammenarbeit mit der CDK eine Zentralkrankenanstalt, das Universitätsklinikum der PMU.
- (4) Soweit in dieser Anstaltsordnung keine eigenen Regelungen getroffen wurden, gelten für die Führung und den Betrieb des Uniklinikums die einschlägigen Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes¹. Darüber hinaus gilt der durch Verordnung der Salzburger Landesregierung erlassene Frauenförderplan SALK².

§ 2 Rechtsträger

Rechtsträger des Uniklinikums, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit diesem verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben, einschließlich der Aus- und Fortbildungseinrichtungen für medizinisches, pflegerisches, medizinisch-technisches und sonstiges Personal ist die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK). Gründer und alleiniger Gesellschafter dieser GesmbH ist das Land Salzburg.

§ 3 Versorgungsauftrag und Aufgaben

Das Uniklinikum hat entsprechend den Zielvorgaben des Rechtsträgers die zur Prävention, Diagnose, Therapie, Pflege und Rehabilitation notwendigen Krankenhausdienstleistungen nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft und nach Maßgabe seiner Einrichtungen sicherzustellen (Versorgungsauftrag). Bei Erfüllung des Versorgungsauftrags ist auf eine weitgehende Kooperation mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens Bedacht zu nehmen.

§ 4 Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)

(1)Ziel der PMU ist es, einen Nachwuchs an Humanmedizinern, Pflegewissenschaftlern und Pharmazeuten von hervorragender Qualität zu schaffen, welcher auch der Salzburger Bevölkerung - vor allem in den SALK-eigenen Krankenanstalten – zur Verfügung steht. Gleichwertiges Ziel der PMU ist die medizinische Forschung.

¹ Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 – SKAG, LGBl. Nr. 24/2000 idgF

² Frauenförderplan SALK, LGBI. Nr. 56/2009 idgF



- (2)Das LKH und die CDK stellen als Universitätsklinikum der PMU den Campus der PMU dar und beziehen nach Maßgabe der ökonomischen Möglichkeiten und der rechtlichen Rahmenbedingungen die Erfordernisse der PMU in ihre strategischen und operativen Planungen und Handlungen mit ein.
- (3)Vom Uniklinikum wird das nötige Lehrpersonal für den Studienbetrieb zur Verfügung gestellt, d.h., dass die Lehrtätigkeit bei den betroffenen Mitarbeitern zur Dienstpflicht erklärt wird. Die Unterstützung der Lehrenden und Studenten ist wesentliches Ziel des Uniklinikums und es wirkt an der Erreichung der Ziele der Forschung der PMU mit. Für die Finanzierung des Mehraufwandes für den Lehrbetrieb sowie für die Ausbildung der PMU-Studenten leistet die PMU an die SALK Ersatz. Aufgrund einer Vereinbarung der SALK mit der PMU wird der Zeitaufwand für die Studentenbetreuung festgestellt und von der PMU entsprechend abgegolten.
- (4)Das Uniklinikum gestattet den Studenten der PMU die nicht eigenverantwortliche Mitarbeit bei der Leistungserstellung für ihre Patienten laut Lehrplan und Praktikumszuteilung. Dies gilt auch für die Mitarbeit an wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Verfassung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten zum Zweck der Ausbildung.
- (5)Das Uniklinikum behandelt dabei die Mitarbeiter und Studenten in haftungsrechtlicher Hinsicht wie ihre eigenen Mitarbeiter. Dies gilt für Gastärzte und Gastprofessoren in gleicher Weise. Das Uniklinikum garantiert die für die Lehre notwendigen Patientenkontakte durch den Lehrkörper.

§ 5 Einrichtungen

Die Kliniken des Uniklinikums sind gleichzeitig auch Universitätskliniken gemäß § 5 Abs. 3 PrivHG³ und berechtigt, jeweils mit dem Zusatz "der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität" (PMU) bzw. "der PMU" sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu führen. Die Bezeichnung "Universitätsklinik" bzw. "Universitätsinstitut" wird in dieser Anstaltsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch durch die Bezeichnung "Klinik" bzw. "Institut" abgekürzt.

Das Uniklinikum umfasst nachstehende Kliniken, Institute und sonstige Einrichtungen. Der aktuelle, verfügbare Bettenstand wird im Internet auf der Homepage der SALK veröffentlicht.

Standort Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU:

I. Operative Kliniken

- a) Universitätsklinik für Chirurgie der PMU mit Division für chirurgische Endoskopie, inklusive interdisziplinärer Tagesklinik gemeinsam mit b) und c)
- b) Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie der PMU, inklusive interdisziplinärer Tagesklinik gemeinsam mit a) und c); in Kooperation mit der Landesklinik Hallein wird ein Fachschwerpunkt für Orthopädie und Traumatologie an der Landesklinik Hallein betrieben
- c) Universitätsklinik für Herzchirurgie, Gefäßchirurgie und endovaskuläre Chirurgie der PMU mit Division für Gefäßchirurgie und endovaskuläre Chirurgie, inklusive interdisziplinärer
 Tagesklinik gemeinsam mit a) und b)

4

³ § 5 Abs. 3 Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020 idgF



- d) Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der PMU, Kernpartner des Brustzentrums Salzburg:
- e) Universitätsklinik für Hals-Nasen-Ohren Krankheiten der PMU
- f) Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie der PMU, inklusive Tagesklinik
- g) Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie der PMU
- h) Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie der PMU Kernpartner des Kinderzentrums, inklusive Tagesklinik
- i) Universitätsklinik für Urologie und Andrologie der PMU

II. Konservative Kliniken

- j) Universitätsklinik für Innere Medizin I der PMU, mit Gastroenterologie- Hepatologie, Nephrologie, Stoffwechsel und Diabetologie
- k) Universitätsklinik für Innere Medizin II der PMU, Kardiologie und internistische Intensivmedizin mit Internistischer Notaufnahme (INA)
- Universitätsklinik für Innere Medizin III der PMU mit Hämatologie, internistischer Onkologie, Hämatostasiologie, Infektiologie, Rheumatologie, Palliativmedizin und Onkologisches Zentrum - Kernpartner des Brustzentrums Salzburg; inklusive Tagesklinik
- m) Universitätsklinik für Dermatologie und Allergologie der PMU, inklusive Tagesklinik
- n) Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der PMU Kernpartner des Kinderzentrums, mit Psychosomatik Department für Säuglinge, Kinder und Jugendliche, Division für Neonatologie, inklusive Tagesklinik
- o) Universitätsklinik für Anästhesiologie, perioperative Medizin und allgemeine Intensivmedizin der PMU
- p) Universitätsklinik für Pneumologie der PMU, inklusive Tagesklinik
- q) Universitätsklinik für Radiotherapie und Radio-Onkologie der PMU Kernpartner des Brustzentrums Salzburg
- r) Universitätsklinik für Nuklearmedizin und Endokrinologie der PMU mit Division für molekulare PET-Bildgebung und Theranostik

Bei den Kliniken q) und r) handelt es sich um Institute im Sinne des § 6 der Sondergebührenverordnung Unikliniken, LGBI. Nr. 10/2000 idgF.

III. Institute

- a) Universitätsinstitut für Radiologie der PMU Kernpartner des Brustzentrums Salzburg
- b) Universitätsinstitut für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik der PMU mit Division für medizinische Mikrobiologie und Einheit für Labormedizin an der CDK
- c) Universitätsinstitut für Pathologie der PMU
- d) Universitätsinstitut für Transfusionsmedizin der PMU



IV. Spezielle Einrichtungen:

- a) Einheit für physikalische Medizin und Rehabilitation des Universitätsklinikums der PMU
- b) Einheit für Klinische Genetik am Universitätsklinikum der PMU
- c) EB-Labor
- d) IVF-Labor
- e) Gehörlosenambulanz
- f) Gynmed Spezialambulanz für Schwangerschaftsabbruch und Familienplanung
- g) Präanästhesieambulanz
- h) Schmerzambulanz

V. Sonstige Einrichtungen:

- a) Betriebskindergarten
- b) Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am Bildungszentrum der SALK
- c) Fort- und Weiterbildungsakademie am Bildungszentrum der SALK
- d) Heilstättenschule an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde der PMU

Standort Christian-Doppler-Klinik Salzburg – Universitätsklinikum der PMU:

I. Universitätskliniken

- a) Universitätsklinik für Neurochirurgie der PMU
- b) Universitätsklinik für Neurologie, neurologische Intensivmedizin und Neurorehabilitation der PMU; inklusive Tagesklinik, mit neurologisch interner Ambulanz, Neurophysiologie, Neuronukleardiagnostik, Neuropathologie und Schlaganfallstation;
- c) Universitätsklinik für Geriatrie der PMU mit akut-geriatrischer Station, inklusive Tagesklinik und Psychogeriatrie
- d) Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der PMU inklusive Tagesklinik; mit Krisenintervention und Suizidprävention, Suchtmedizin, Division für forensische Psychiatrie, sozialpsychiatrischem Zentrum und Institut für klinische Psychologie; psychosomatische Tagesklinik am LKH; geschlossener Bereich nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) in der Allgemeinpsychiatrie und der forensischen Psychiatrie
- e) Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der PMU inklusive Tagesklinik und geschlossenem Bereich nach dem Unterbringungsgesetz (UbG)



II. Universitätsinstitute

Universitätsinstitut für Neuroradiologie der PMU

III. Spezielle Einrichtungen

- a) Einheit für Labormedizin an der CDK des Universitätsinstituts für Medizinisch-Chemische Labordiagnostik der PMU
- b) Sonderauftrag für Neuroanästhesie
- c) Neuroscience-Institut

IV. Sonstige Einrichtungen

Betriebskindergarten



II. Abschnitt Organisation und Führung des Uniklinikums

§ 6 Vorstand

(1)Die Führung des LKH sowie der CDK obliegt - nach Maßgabe des SKAG, der folgenden Bestimmungen und unbeschadet des Verfügungsrechtes des Rechtsträgers – jeweils dem Vorstand (Kollegiale Führung iSd Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes).

(2) Die strategischen Ziele dieser Führungstätigkeit sind:

- Erfüllen des Versorgungsauftrages der Krankenanstalten
- Sicherstellen der Gesundheitsversorgung in hoher Qualität
- Sicherstellen des Betriebes der Krankenanstalt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
- Sicherstellen der Weiterentwicklung der Krankenanstalt in medizinischer, pflegerischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht

(3) Die operativen Ziele dieser Führungstätigkeit sind:

- Verfügbarkeit des Personals in angemessener Anzahl zur richtigen Zeit am richtigen Ort
- Verfügbarkeit der Einrichtungen (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Behelfe, Sachmittel) zur richtigen Zeit am richtigen Ort
- Erfüllung aller rechtlichen Regeln und Behördenauflagen
- Einhaltung des Stellenplans im eigenen Wirkungsbereich
- Einhaltung der budgetären Vorgaben
- Förderung der Forschung und Einwerbung von Drittmittelgeldern zu deren Finanzierung
- Bestmögliche Kenntnis des Ressourcenbedarfs der Kliniken und Institute
- Handlungsfähigkeit bei Gefahr im Verzug

(4) Dem Vorstand gehören an:

- Ärztlicher Direktor (§ 18 AO)
- Pflegedirektor (§ 19 AO)
- Wirtschaftsdirektor (§ 20 AO)

Den Vorsitz im Vorstand führt der jeweilige Ärztliche Direktor. Die jeweiligen im Vorstand vertretenden Funktionen können auch in Personalunion für LKH und CDK wahrgenommen werden.

- (5)Die Vorstandsmitglieder des LKH und der CDK werden gemäß den Bestimmungen des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017⁴ bestellt.
- (6)Sie sind dienstrechtlich unmittelbar dem Geschäftsführer der SALK unterstellt, diesem für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich und, sofern keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen, an dessen Weisungen gebunden.
- (7)Der Vorstand hat Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam zu besprechen und die erforderlichen Entscheidungen in diesen Angelegenheiten gemeinsam zu fällen. Die den Organen jeweils gesetzlich zukommenden Aufgaben werden durch die gemeinschaftliche Leitung nicht beeinträchtigt.

8

⁴ LGBI. Nr. 54/2017 idgF



§ 7 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse sind sofern sie die PMU betreffen dieser zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Kommt in medizinisch-fachlichen bzw. pflegerischen Belangen ein mehrstimmiger Beschluss gegen die Stimme des Vorsitzenden zustande, kann dieser die Vollziehung des Beschlusses aussetzen und die Angelegenheit dem Geschäftsführer der SALK zur Entscheidung unterbreiten.
- (3) Bei Gefahr in Verzug trifft in Angelegenheiten, die den ärztlichen Betrieb der Krankenanstalt betreffen, der Ärztliche Direktor, in Angelegenheiten, die überwiegend den pflegerischen Betrieb der Krankenanstalt berühren, der Pflegedirektor, ansonsten der Wirtschaftsdirektor die notwendigen Entscheidungen. Bei unterschiedlichen Auffassungen darüber, welchem Bereich die zu entscheidende Angelegenheit zuzuordnen ist, entscheidet über die Zuständigkeit in diesem Fall der Ärztliche Direktor.
- (4) Der Vorstand ist befugt, nach vorausgegangener Beratung die notwendigen Entscheidungen und verbindlichen Anordnungen zu treffen. Werden hiervon Belange der Kliniken, Institute oder Divisionen (§ 23 AO) der Krankenanstalt oder des diesen Einrichtungen zugewiesenen Personals berührt, ist vorher der Primararzt bzw. der Divisionsleiter zu hören. Die Vorstandsmitglieder haben laufend die notwendigen Kontakte zu pflegen und regelmäßig zu fixierten Terminen eine Besprechung abzuhalten. Dazu können nach Bedarf die Primarärzte sowie die Divisionsleiter und andere Bedienstete mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (5) Schriftliche Erledigungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied mit "für den Vorstand" zu unterfertigen. Handelt es sich dabei um eine nicht in die Kompetenz eines Mitgliedes alleine fallende Angelegenheit, so ist die Gegenzeichnung der übrigen Mitglieder zu dokumentieren. Näheres kann die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der zumindest die Einberufung zu Sitzungen und die Beschlussfähigkeit zu regeln sind. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind vom Geschäftsführer der SALK zu genehmigen. Die Geschäftsordnung ist für alle Bediensteten in der Ärztlichen Direktion einsehbar.
- (2) Die Vorstände des LKH und der CDK haben sich auf Führungsgrundsätze zu verständigen, nach denen das Uniklinikum geführt werden soll. Die Unternehmensziele und Unternehmenswerte der SALK bilden die Grundlage für das Leitbild des Uniklinikums.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat seine Aufgaben entsprechend der seitens des Rechtsträgers erlassenen Geschäftsordnung für die Erweiterte Geschäftsführung sowie der Organisationsrichtlinie "Matrix interner Genehmigungen" in ihrer jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.



- (2) Dem Vorstand obliegen im eigenen Wirkungsbereich insbesondere:
 - 1. Vorschläge und Anträge an den Geschäftsführer der SALK betreffend den Um- und Ausbau, sowie die Einführung wesentlicher, neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
 - 2. Vorschläge und Anträge an den Geschäftsführer der SALK betreffend die Einrichtung neuer Kliniken und Institute sowie den Abschluss von Sondervereinbarungen;
 - 3. Erstellung des Betriebsbudgets, Dienstpostenplans (Stellenplan für alle im Uniklinikum tätigen Gesundheitsberufe), Investitionsbudgets und Planung baulicher Maßnahmen und deren Antragstellung an den Geschäftsführer der SALK;
 - 4. Überwachung der Einhaltung des Budgets und der übrigen Planungsinhalte aufgrund des Berichtes des Wirtschaftsdirektors;
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zur Erlassung bzw. Änderung einschlägiger Rechtsvorschriften im Wege über den Rechtsträger;
 - 6. Sicherstellung des effizienten Einsatzes der Ressourcen zur Erzielung einer größtmöglichen Produktivität;
 - 7. Führung des Krankenhausbetriebes und Sicherstellen der bestmöglichen Zusammenarbeit mit allen Bereichen der SALK;
 - 8. die Sicherstellung der Durchführung umfassender qualitätssichernder und risikominimierender Maßnahmen;
 - 9. Entgegennahme von Berichten des Sicherheitstechnischen Dienstes, des Arbeitsmedizinischen Dienstes und der Krankenhaushygiene und die Veranlassung von erforderlichen Maßnahmen;
 - 10. Erlassung von generellen Dienstanweisungen;
 - 11. Freigabe oder Ablehnung von Prämien und einmaligen Belohnungen vorbehaltlich der Zustimmung des Dienstgebers;
 - 12. Freigabe oder Ablehnung von Dienstfreistellungen über 7 Tage vorbehaltlich der Zustimmung des Dienstgebers;
 - 13. die Sorge um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, insbesondere die Freigabe oder Ablehnung von Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung budgetärer Vorgaben und der personellen Handlungsfähigkeit der Kliniken und Institute vorbehaltlich der Zustimmung des Dienstgebers;
 - 14. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt sowie in der CDK in Zusammenhang mit der Ausbildung zum Gesundheitspsychologen, zum Klinischen Psychologen und zum Psychotherapeuten.
- (3)In allen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich von Kliniken, Instituten oder Divisionen berühren, sind die betroffenen Primarärzte sowie die Divisionsleiter anzuhören und ist mit diesen nach Tunlichkeit das Einvernehmen herzustellen.

IV. Abschnitt Aufgaben bestimmter Personen oder Personengruppen

§ 18 Ärztlicher Direktor

- (1)Dem Ärztlichen Direktor obliegt die verantwortliche Leitung des ärztlichen Dienstes in der Krankenanstalt und die Verantwortung für die mit der ärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des SKAG.
- (2)Er ist dem Geschäftsführer der SALK unterstellt, diesem für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und in allen Belangen in vom Geschäftsführer festgelegter Form berichtspflichtig, des Weiteren ist er an dessen Weisungen gebunden. Er ist befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.



(3)Der Ärztliche Direktor hat zwei Stellvertreter (Vizedirektoren), von denen ihn im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der gegenüber der Sanitätsbehörde namhaft gemachte stellvertretende Ärztliche Direktor (erster Stellvertreter) vertritt. Die Stellvertreter werden vom Rechtsträger bestimmt. Der Ärztliche Direktor kann Vorschläge einbringen. Der Ärztliche Direktor kann einzelne Aufgaben den Stellvertretern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Letztverantwortung des Ärztlichen Direktors bleibt dadurch unberührt.

(4) Ist auch der erste Stellvertreter verhindert, geht die Vertretung auf den zweiten Stellvertreter über. Dieser ist der Landesregierung namhaft zu machen.

(5) Seine Aufgaben im Einzelnen sind:

- die Verantwortung dafür, dass die Primarärzte dafür sorgen, dass ärztliche Hilfe in der Krankenanstalt jederzeit sofort erreichbar und die fachärztliche Anwesenheit sichergestellt ist, dass der Krankenhausbetrieb im medizinischen Bereich ständig aufrechterhalten wird und dass Aufnahmeuntersuchungen und Behandlungsmaßnahmen rasch und zielführend durchgeführt werden können;
- die Anhörung der Primarärzte sowie der Divisionsleiter in wesentlichen Angelegenheiten, die ihren Wirkungsbereich berühren, und die Sorge dafür, in diesen Belangen Einvernehmen herzustellen bzw. wo dies nicht möglich ist, entsprechende Weisungen zu erteilen;
- die Planung, Organisation und Überwachung des gesamten ärztlichen Dienstes (inklusive Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) mit den leitenden Organen (Primarärzte und Divisionsleiter) sowie die Koordinierung hinsichtlich des ärztlichen Dienstes mit den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, den Mitarbeitern der medizinischen Assistenzberufe und den Trainingstherapeuten;
- 4. die Sorge um die Einhaltung des Wirtschaftsplans hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Mitarbeiter der medizinischen Assistenzberufe und der Trainingstherapeuten sowie um den wirtschaftlichen Einsatz von Medikamenten und medizinischem Verbrauchsmaterial;
- 5. die Letztverantwortung für qualitätssichernde und risikominimierende Maßnahmen im ärztlichen Bereich;
- 6. die Letztverantwortung für die Krankenhaushygiene;
- 7. die Sorge für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, soweit sie die ärztliche Tätigkeit betreffen;
- 8. die Sorge dafür, dass die Primarärzte den Ausbildungs- sowie Fortbildungsstand und die fachlich qualifizierte Aufgabenerfüllung des medizinischen Personalsüberwachen;
- 9. die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung in Zweifelsfällen, über eine allfällige Abweisung anstaltsbedürftiger Personen, über Fälle der Unabweisbarkeit, sowie über die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Personen als Begleitpersonen:
- 10. die Erstattung von Berichten im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers;
- 11. die bestmögliche Mitwirkung an der Umsetzung der jeweils gültigen Unternehmensstrategie;
- 12. das Feststellen des Nichtbestehens der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 34 Abs 2 SKAG:
- 13. die Entscheidung über die Entlassung von Patienten aus disziplinären Gründen;
- 14. die Genehmigung der Reise- und Kurskosten für das ärztliche und das medizinischtechnische Personal, die Mitarbeiter der medizinischen Assistenzberufe und die Trainingstherapeuten (je Veranstaltung inkl. Kursgebühr) gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers;
- 15. Genehmigung und Dokumentation von Studien im Uniklinikum gemäß OR Klinische Studien.

(6)Der Ärztliche Direktor hat schriftliche Erledigungen unter Anführung der Funktion zu unterfertigen.



§ 19 Pflegedirektor

- (1)Dem Pflegedirektor obliegt die verantwortliche Leitung des pflegerischen Dienstes in der Krankenanstalt und die mit der pflegerischen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des SKAG. Er ist dem Geschäftsführer der SALK unterstellt und in allen Belangen in vom Geschäftsführer festgelegter Form berichtspflichtig, des Weiteren diesem für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er ist befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Pflegedirektor hat Stellvertreter, die ihn im Falle der Abwesenheit oder einer sonstigen Verhinderung vertreten. Die Stellvertreter werden vom Rechtsträger bestimmt. Der Pflegedirektor kann Vorschläge einbringen. Er kann einzelne Aufgaben an die Pflegedienstleitung oder andere Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Letztverantwortung des Pflegedirektors bleibt dadurch unberührt.
- (3)Sind auch die Stellvertreter verhindert, geht die Vertretung auf eine andere, in gleicher Weise qualifizierte vom Pflegedirektor bestellte Person über.
- (4) Seine Aufgaben im Einzelnen sind:
 - 1. die Entscheidung über Personaleinsatz und Diensteinteilung im Bereich der Pflege unter Berücksichtigung der Pflegebedürfnisse von Patienten und der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;
 - 2. die Besetzung der Stationsleitungen im Einvernehmen mit der jeweiligen Pflegedienstleitung und dem jeweiligen Primararzt;
 - 3. die Koordination der Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle von pflegerischen Aufgaben in Abstimmung mit dem jeweils verantwortlichen Primararzt;
 - 4. die Anhörung der Primarärzte sowie der Divisionsleiter in wesentlichen Angelegenheiten, die ihren Wirkungsbereich berühren, und die Sorge dafür, in diesen Belangen Einvernehmen herzustellen;
 - die Sorge um die Einhaltung des Wirtschaftsplanes hinsichtlich des pflegerischen Dienstes sowie die Vorgabe von Rahmenbedingungen für eine rationelle Arbeitsablaufgestaltung und Arbeitsverteilung;
 - 6. die Mitwirkung bei der praktischen Ausbildung von Studenten und Auszubildenden von Pflegeberufen;
 - 7. die Sorge um die Fort-, Weiter- und Sonderausbildung des zugeordneten Personals;
 - 8. die Letztverantwortung für qualitätssichernde und risikominimierende Maßnahmen im pflegerischen Bereich;
 - 9. die Mitwirkung bei der Krankenhaushygiene;
 - 10. die Sorge für die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen, soweit sie die pflegerische Tätigkeit betreffen;
 - 11. die Erstattung von Berichten im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers;
 - 12. die bestmögliche Mitwirkung an der Umsetzung der jeweils gültigen Unternehmensstrategie;
 - 13. die Erlassung von Richtlinien über die Dienst- und Urlaubseinteilung für das zugeordnete Personal sowie die Führung entsprechender Aufzeichnungen;
 - 14. die Genehmigung von Reise- und Kurskosten für das pflegerische Personal (je Veranstaltung inkl. Kursgebühr) gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers.
- (5) Zur Gewährleistung des pflegerischen Versorgungsauftrages bedient sich der Pflegedirektor in der klinischen Pflegepraxis aller gesetzlichen Pflegeberufe entsprechend deren Tätigkeitsprofile sowie der Abteilung Fachentwicklung Pflege bzw. spezialisierter Pflegepersonen, die



insbesondere bei chronischen Erkrankungen eine evidenzbasierte, zielgruppen- und settingspezifische Gesundheits- und Krankenpflege entwickeln, fördern und sicherstellen.

(6) Der Pflegedirektor hat schriftliche Erledigungen unter Anführung der Funktion zu unterfertigen.

§ 20 Wirtschaftsdirektor

- (1)Dem Wirtschaftsdirektor obliegt im Zusammenwirken mit den Managementbereichen (§ 14) die Verantwortung über die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten in der Krankenanstalt. Er ist dem Geschäftsführer der SALK unterstellt und in allen Belangen in vom Geschäftsführer festgelegter Form berichtspflichtig, des Weiteren diesem für die Durchführung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Er ist befugt, im Rahmen seines Wirkungsbereichs die nötigen verbindlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Wirtschaftsdirektor hat einen oder mehrere Stellvertreter (Bereichsleiter), die vom Rechtsträger bestellt werden. Die Stellvertreter erhalten ihre Aufgaben vom Wirtschaftsdirektor delegiert und berichten an diesen. Die Letztverantwortung des Wirtschaftsdirektors bleibt dadurch unberührt.
- (3) Seine Aufgaben im Einzelnen sind:
 - die Planung und Erstellung des Budgets im eigenen Wirkungsbereich, die Erarbeitung von Maßnahmen zum Budgetvollzug gemeinsam mit den Kliniken und Instituten sowie die Kontrolle der Einhaltung des genehmigten Budgets, die Erstellung einer Abweichungsanalyse und die Berichterstattung an den Rechtsträger sowie an die Kliniken und Institute;
 - 2. die Mitwirkung an der Erstellung des Rechnungsabschlusses der SALK;
 - 3. die Erstellung des Investitionsbudgets und das Treffen von Investitionsentscheidungen entsprechend der Autorisierung durch die Geschäftsordnung der SALK;
 - 4. die Disposition der Raumressourcen in Absprache mit den Kliniken und Instituten gemäß "Organisationsrichtlinie zur Vergabe von medizinischen und nichtmedizinischen Flächen" idgF;
 - 5. die Beauftragung von Bauvorhaben nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 SKAG;
 - 6. die Unterstützung der Kliniken und Institute bei Prozessoptimierungen und Schnittstellenmanagement im Zusammenwirken mit dem Bereich Organisations- und Geschäftsfeldentwicklung;
 - die Leitung des Sicherheitstechnischen Dienstes (Technischer Sicherheitsbeauftragter § 50 AO, Sicherheitsfachkräfte § 51 AO und Brandschutzbeauftragter § 52 AO);
 - 8. die Dienstaufsicht sowie die Sorge um die Aus- und Fortbildung des zugeordneten Personals;
 - 9. die Entscheidung über Personaleinsatz und Diensteinteilung des zugeordneten Personals;
 - 10. die Erstattung von Berichten im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers;
 - 11. die bestmögliche Mitwirkung an der Umsetzung der jeweils gültigen Unternehmensstrategie;
 - 12. Genehmigung von Reise- und Kurskosten für das zugeordnete Verwaltungspersonal (je Veranstaltung inkl. Kursgebühr) gemäß den Vorgaben des Rechtsträgers.
- (4)Der Wirtschaftsdirektor hat schriftliche Erledigungen unter Anführung der Funktion zu unterfertigen.